SATZUNG DER GEMEINDE GROSS MILTZOW ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 "WINDPARK BADRESCH" DER GEMEINDE GROSS MILTZOW OT BADRESCH

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreter der Gemeinde Groß Miltzow vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch", für das Gebiet des Geltungsbereiches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

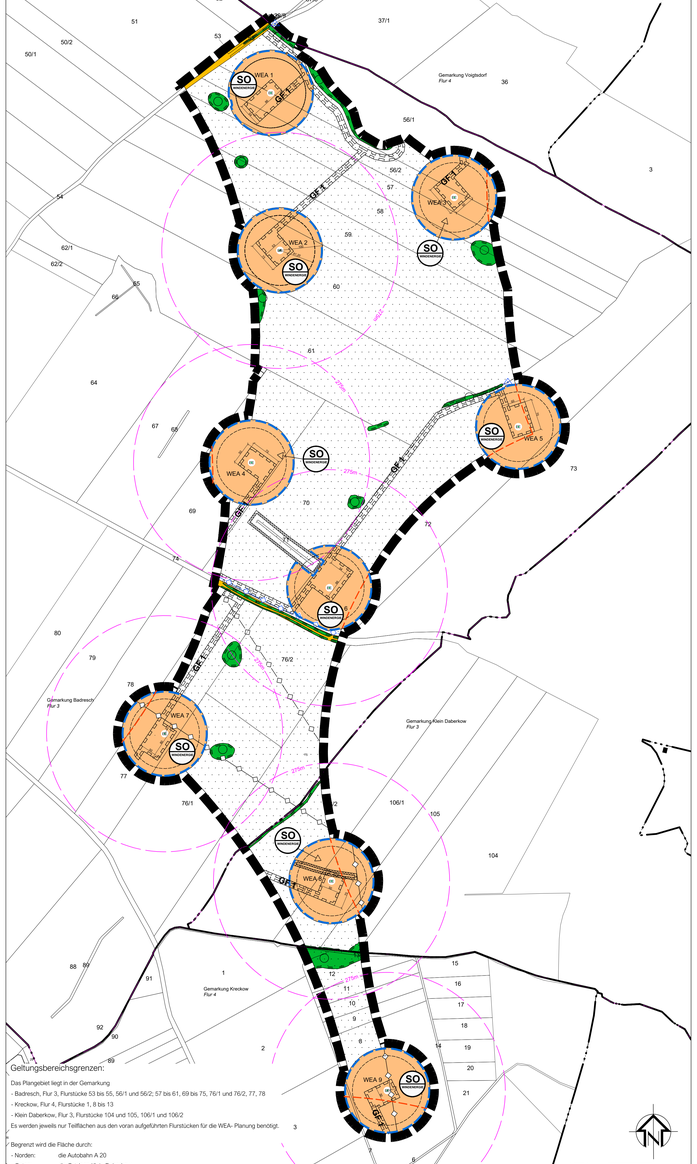

Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB**

SO — Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Windenergie — § 11 Abs. 1 BauNVO

0,2 — Grundflächenzahl (GRZ) — § 16 Abs. 2 BauNVO

2. Bauweise, Baugrenzen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Baugrenze — § 23 Abs. 3 BauNVO

3. Verkehrsflächen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB**

Straßenverkehrsfläche

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken — **§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB**

EE WEA 01 — Erneuerbare Energien - Standort/Bezeichnung der Windenergieanlage (WEA)

5. Flächen für die Landwirtschaft ~~und Wald~~ — **§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) und Abs. 6 BauGB**

Flächen für die Landwirtschaft

6. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB

GF 1 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (GF 1) — § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind — § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

7. Darstellungen ohne Normcharakter

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

4.00 — Maßkette/Bemaßung in Metern

mit Rotor maximal überspannte Fläche (r=81,2m)

Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (r=1.000m) sowie Splittersiedlung (r=800m)

8. Nachrichtliche Übernahmen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — § 9 Abs. 1 Nr. 13 und § 6 BauGB

Unterirdische Leitung, hier Mineralölpipeline Schwedt - Rostock der PCK Raffinerie Schwedt GmbH

Unterirdische Leitung, hier Trinkwasserdruckleitung PEHD 125x11,4 des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Oberirdische Stromversorgungsleitung

9. Hinweise

Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

B — Biotop

gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg- Vorpommern

Sicherheitsabstand 1,1-fache (275m) der WKA - Gesamthöhe zum Schutzstreifen der Mineralölpipeline Schwedt - Rostock der PCK Raffinerie Schwedt GmbH

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Hauptsatzung der Gemeinde Groß Miltzow in der Fassung der 2. Änderung vom 18.10.2021

III. Hinweise

1. Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient die rechtswirksliche amtliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) des Landesamt für vermessung Mecklenburg/Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin. Stand Kataster: 21.10.2022

2. Bodendenkmalpflege

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.
Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen
Werden während der Erdarbeiten Funde (Bodendenkmale) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch für die sachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, ist beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin erhältlich.

3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher (Teil-) Flächen auf das absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Teilflächen sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionsfähigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.
Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den ggf. durch Bauarbeiten zusätzlich verdichtig in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen soll vollständig wiederhergestellt werden. Bleibende Bewertungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Sofern Baustellenerrichtungsflächen (Technik- und Montageflächen) und/oder Baustellenzuwegungen nötig sind, sind diese möglichst außerhalb von Landwirtschaftsflächen anzulegen.

4. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD)

Das Vorhaben dirf die WRRL Maßnahme ZALA-4200-M04 (Wasserrückhalt in bestehenden Senken) bzw. deren Umsetzung nicht beeinträchtigen. Bei der Vorhabenplanung/ Festsetzung des B-Planes ist die Umsetzung der Maßnahme daher mit zu berücksichtigen.
Durch das Vorhaben ist ein nach der EU-WRRL berichtspflichtiges Gewässer Elterbruchgraben, Wasserkörpernummer (WKN) ZALA-4200 betroffen. Die geplante WEA 4 kreuzt das benannte verrohrte Gewässer im Gemarkung Badresch, Flur 3, Flurstück 69. Für dieses Gewässer ist teilweise im Vorhabengebiet ein Wasserrückhalt in bestehenden Senken vorgesehen (nach Maßnahmeplanung WRRL Maßnahmennummer ZALA-4200-M04).
Die Auflage entspricht der Mindestforderung nach WRRL und ist dementsprechend umzusetzen.

5. Baudenkmale

Im Umgebung des Plangebietes befinden sich raumwirksame Baudenkmale - die Dorfkirchen der Gemeinden Badresch, Vogelsdorf und Kreckow.
Es besteht Umgebungsschutz für die Baudenkmale.

6. Trinkwasserversorgungsleitung

An der Ortsverbindungsstraße von Badresch nach Klein Daberkow befindet nördlich der Straße die TW-Zubringerleitung PEHD 125x11,4 des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg. Diese Leitung befindet sich in unmittelbarer Nähe zur WEA Nr. 6.
Im längen Gebiet des B-Planes gibt es keine unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg.
Die Leitungen sind während der Bauphase vor Beschädigungen zu schützen. Die Zugänglichkeit der Armaturen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.
Der Zweckverband hat zum Vorhaben keinen Einwand, solange keine Versorgungsanlagen einschließlich Absperrvorrichtungen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.
Bei später auftretenden Fragen ist der Zweckverband bei den Anlagen des Zweckverbandes zu beteiligen und der Verursacher. Vertikale oder horizontale Mindestabstände zu den Anlagen des Zweckverbandes sind einzuhalten. Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.
Für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien wird gemäß § 100 WHG ein ausreichender Abstand zum Gewässer gefordert. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
Gemäß § 40 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 63 Satz 1 Nr. 2 LWaG M-V obliegt dem zuständigen Wasser- und Bodenverband die Unterhaltungslast für diese Gewässer. Deshalb ist der Wasser- und Bodenverband in die Umsetzung der Maßnahme mit einzubeziehen. Führt das Bauvorhaben zu Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, sind diese gemäß § 82 Abs. 5 Landwassergesetz M-V (LWaG M-V) den Trägern der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht – hier: Wasser- und Bodenverbände – vom Antragsteller zu ersetzen.

7. Brandschutz

Zwischen den zu errichtenden Windenergieanlagen (WEA) und der Waldgrenze ist ein Abstand von 30 Metern nicht zu unterschreiten. Beträgt der Abstand zu errichtender WEA zum Wald weniger als 50 Meter, sind Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatische Löschanlagen zu installieren und der Forstbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

8. Gewässerrandstreifen

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Gewässer II. Ordnung, teilweise verrohrt, teilweise als offenen Graben. Damit befindet es sich im Gewässerrandstreifen desselben. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich 5 m breit, da es sich hier teilweise um eine Rohrleitung handelt und 5 m ab Rohrscheitel beidseitig zu berücksichtigen. Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzung jeglicher Art.

Text - Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 "Windpark Badresch"

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB; § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 wird je Windanlagenstandort ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergie" (SO WINDENERGIE) nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

1.1.2 Die Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergie" (SO WINDENERGIE) dienen jeweils der Unterbringung von baulichen Anlagen zur Nutzung von Windenergie einschließlich dazugehöriger technischer Nebenanlagen sowie notwendiger Erschließungsanlagen.

1.1.3 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig; auch auf den durch die Planung unberührten Flächen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergie".

1.2 Maß der baulichen Nutzung - überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

1.2.1 Für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baufenster festgesetzt.

1.2.2 Innerhalb jedes Baufensters sind die baulichen Anlagen für die Windenergienutzung einschließlich Anlagenfundamente, die für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen zugehörigen betriebsbedingt notwendigen baulichen Nebenanlagendie, die weiteren Verkehrs-, Neben- und Wartungsflächen sowie die Zuwegungen und Montageflächen zulässig.

1.2.3 Notwendige Erschließungswege und Kranaufstellflächen sowie Systeme und bauliche Anlagen, die den Artenschutz dienen z.B. Anti-Kollisions-Systeme für Großvögel, sind auch außerhalb der Sonstigen Sondergebiete sowie außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope und Strukturen innerhalb des gesamten Bebauungsplangeltungsbereichs allgemein zulässig.

1.2.4 Die bei der gewählten GRZ von 0,2 nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert ist nicht zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

1.2.5 Die maximal zulässige Höhe der Sonstigen baulichen Anlagen, die den Artenschutz dienen z.B. Anti-Kollisions-Systeme für Großvögel darf 30 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist die am Standort der Errichtung bestehende Geländehöhe.

1.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.3.1 In den mit GF 1 gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht für den Betreiber des Windparks festgesetzt.

1.4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallimmissionen

1.4.1 Die geplanten Windenergieanlagen mit der Bezeichnung WEA 5, WEA 6 und WEA 8 sind in der Nachtzeit im schallreduzierten Betriebsmodus SO 1 gemäß der Tabelle 1 (Quelle: Schallimmissionsprognose Ingenieurbüro Kunitzsch, Dresden vom 14.10.2024) zu betreiben. Für alle anderen Anlagen gilt der Betriebsmodus SO7200 gemäß der Tabelle 1.

geplante Windenergieanlage	WEA-Typ	Tagbetrieb		Nachtbetrieb	
		Betriebsmodus	$L_{WA,res}$ [dB(A)]	Betriebsmodus	$L_{WA,res}$ [dB(A)]
WEA 1 ...4, WEA 7, WEA 9	Nordex N163/5.7	SO7200	107,6	SO7200	107,6
WEA 5, WEA 6, WEA 8	Nordex N163/5.7	SO7200	107,6	SO1	105,6

Schattenwurfimmissionen

1.4.2 Die geplanten Windenergieanlagen mit der Bezeichnung WEA 1 bis WEA 9 sind in kritischen Zeiträumen außer Betrieb zu nehmen und dazu mit entsprechenden Abschalteinrichtung auszustatten, um Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Schattenwurf an den relevanten Immissionsorten zu vermeiden.

1.5 Festsetzungen in besonderen Fällen (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. §12 Abs. 3a BauGB)

1.5.1 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

II. Grünordnerische Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB] zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 "Windpark Badresch"

1.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Bau und Betrieb der WEA;
- Das Treffen technischer Vorkehrungen an den Anlagen (matte Oberflächenbeschichtungen mit geringen Reflexionswerten), durch die Sonnen- und Lichtreflexionen nach dem Stand der Technik sollen minimiert werden;
- Die Nutzung von Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen der Luftverkehrssicherung gegenüber der Bevölkerung (Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung),
- Die Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von tech- nisch einwandfreiem Gerät und Baumaschinen während der Bauphase,
- Die Minimierung der mechanischen Belastung der Böden und der Überrollhäufigkeiten auf Grund von Baumaschinen durch die Berücksichtigung der Witterung sowie anhand der Empfindlichkeit der betroffenen Böden (ggf. Verminderung des Kontaktflächendrucks und Auslegung von Lastverteilungsplatten),
- Die Nutzung der Technik und Farben bei Bau und Betrieb der WEA zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild,
- Die Vermeidung eines unbefugten Regenwassers vor Ort,
- Die Vermeidung einer transpruchnahme bzw. Zerschneidung höherwertiger Biotope (z. B. durch die Wahl der entsprechenden Technik bei der Kabelverlegung, Kabelverlegung parallel zu den Wegen, Verzicht der Anlage von Baustellenwegen),
- Den Erhalt des natürlichen Bodenreliefs,
- Die Vermeidung von Geländeabtragungen und Geländeauffüllungen.
- Die fachgerechte Sicherung des abgetragenen Oberbodens und die Zuführung zu einer sinnvollen Verwendung (es müssen die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes beachtet werden),
- Die Beachtung der Bodenart sowie die Trennung von Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial,
- Die Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Bodenbeläge (Teilversiegelung) für die Standflächen und Zufahrten (nach Möglichkeit Nutzung vorhandener Wege),
- Der Rückbau temporärer Stellflächen nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Die Verminderung des Eingriffes in den Boden und die Pflanzengesellschaften durch Schaffung von Sekundärbiotopen in den Randbereichen der Wegeflächen sowie durch Zulassen der Sukzession in diesen Bereichen für die Dauer der Bauarbeiten.

1.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Eingriffsminimierung

1.2.1 Die Vermeidungsmaßnahmen V 01 bis V 07 und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Acef 01 und Acef 02 der Tabelle 14 auf der Seite 58 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden als artenschutzrechtliche Maßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch" festgesetzt. Die Maßnahmen beinhalten im Einzelnen:

V 01 - Bauzeitenregelung

Um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung (V.m. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere für die Artengruppe der Vögel aber auch die Zauneidechse sicher auszuschließen zu können, hat deßalbdefinitionsgemäß eine Anlage von Wegen, Kran- und Stellflächen außerhalb der Brutzeit (01.03. 30.09.) zu erfolgen. Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. März die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Absperrband rot/weiß (Flatterband) von einer Begrünung von Bodenbürtem freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Absperrband versehen. Das Absperrband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen. Im Bereich der/Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m, während um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken empfohlen werden. Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die Zauneidechse mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden, wird die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 02) kontrolliert.

Die Beobachtungsergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

V 02 - Ökologische Baubegleitung

Um eine fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu gewährleisten, wird für Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs-, und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) eine Umweltbaubegleitung durchgeführt. Aufgabe ist es, die Umsetzung der im AFB sowie im Grünordnungsplan (PLANUNG KOMPAKT 2024A) festgelegten Maßnahmen sowie der naturschutzlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids zu kontrollieren.

Hierzu wird bereits vor Baubeginn die technische Planung erst mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt. Des Weiteren werden die Maßnahmen operativ unter allgemeinen ökologischen und naturschutzrechtlichen Aspekten begleitet. Treten im Einzelfall unvorhersehbare Umstände auf (z.B. witterungsbedingte Bauzeitverschiebungen), werden diese mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt und nachvollziehbar dokumentiert.

Die Maßnahme erstreckt sich über die gesamte Bauzeit einschließlich der umweltrelevanten Vor- und Nachbereitungsphase.

V 03 - Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (WEA 8, WEA 9)

Die geplanten WEA 8 und WEA 9 befinden sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs § 45b Art. 1 Absch. 1 BNatSchG) eines Rotmilanrutplatzes. Die geplanten WEA 8 und WEA 9 sind daher bei Ernte-, Pflug- und Mähdreigrissen in einer Entfernung von weniger als 250 m vom Mastfußbaudrt zwischen dem 1. April und 31. August temporär abzuschalten (unkritischer Trudelbetrieb). Die Abschaltung erfolgt von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 2 Tage nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils vor Sonnenauf- bis Sonnenuntergang. Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Meldungen über Bewirtschaftungsereignisse rechtzeitig erfolgen und zur Überprüfung nachgehalten werden.

Die geplanten WEA 8 und WEA 9 sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahme für den Schreiadler (V 05) während der artspezifischen Brutzeit des Seeadlers nicht in Betrieb. Daher ist bei Umsetzung der Maßnahme für den Schreiadler die o.g. Maßnahme für den Seeadler nicht erforderlich. Bei Einsatz eines AKS „IdentFlight" für Schreiadler (vgl. V 05) kann oben beschriebene Maßnahme ebenfalls entfallen, wenn eine notwendige Prüfung ergibt, dass die Standorte des AKS auch die geplanten WEA 8 und WEA 9 für den Seeadler abdecken. Der Validierungsprozess des Systems „IdentFlight" ist für den Seeadler bereits abgeschlossen und fachlich von der obersten Naturschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommerns als Schutzmaßnahme anerkannt (vgl. KNE 2024).

V 04 Phänologiebedingte Abschaltung für den Seeadler (WEA 9)

Die geplante WEA 9 ist während der folgendermaßen definierten Zeiträume abzuschalten:

- März bis 31. August
- von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang

Die geplante WEA 9 ist aufgrund der Vermeidungsmaßnahme für den Schreiadler (V 05) während der artspezifischen Brutzeit des Seeadlers nicht in Betrieb. Daher ist bei Umsetzung der Maßnahme für den Schreiadler die o.g. Maßnahme für den Seeadler nicht erforderlich. Bei Einsatz eines AKS „IdentFlight" für Schreiadler (vgl. V 05) kann oben beschriebene Maßnahme ebenfalls entfallen, wenn eine notwendige Prüfung ergibt, dass die Standorte des AKS auch die geplanten WEA 9 für den Seeadler abdecken. Der Validierungsprozess des Systems „IdentFlight" ist für den Seeadler bereits abgeschlossen und fachlich von der obersten Naturschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommerns als Schutzmaßnahme anerkannt (vgl. KNE 2024).

V 05 Phänologiebedingte Abschaltung für den Schreiadler

Die geplanten WEA 1 bis WEA 9 sind während der folgendermaßen definierten Zeiträume abzuschalten:

- 01. April bis 30. September
- Von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang

Der Antragsteller plant, nach einer für den Schreiadler zertifizierten Zulassung eines Antikollisionssystems (AKS) den Einsatz eines solchen. Zu den Voraussetzungen als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme führt § Abs 4n. T Absch.: BNatSchG aus: „Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb" zu verringern. Für das System „IdentFlight" sind die Validierungsprozesse für den Rotmilan und den Seeadler bereits abgeschlossen und fachlich von der obersten Naturschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommerns als Schutzmaßnahme anerkannt (vgl. KNE 2024). Bei Einsatz des AKS für Schreiadler können daher die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen für die WEA 8 und WEA 9 (V 04) sowie die phänologiebedingte Abschaltung der WEA 9 für den Seeadler (V 05) entfallen, wenn das AKS auch für die Arten Rotmilan und Seeadler die betroffenen WEA abdeckt.

V 06 Abschaltzeiten für Fledermausarten mit Monitoring

Die „pauschalen" Abschaltzeiten sind wie in der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe" (AABL LUNG M-V 2016B) angegeben umzusetzen. Demnach ist eine Abschaltung der WEA während der folgendermaßen definierten Zeiträume nötig:

- Mai bis 30. September
- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei < 6,5 m/Sek. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
- bei Niederschlag < 2mm/h

„Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WEA). Dafür werden Horchboxen an der errichteten WEA installiert, die die Fledermausrufe im Rotorbereich erfassen. Die Erfassungen laufen während der ersten beiden Betriebsjahre" (LUNG M-V 2016B).

Bei größeren und landschaftlich einheitlich strukturierten WP ist gem. AABL (LUNG M-V2016B) kein Höhenmonitoring an jedem Standort notwendig. Bei 12 geplanten WEA sind jedoch mindestens drei Erfassungsstandorte notwendig.

Um die Ergebnisse der Höhenerfassung übertragen zu können, dürfen die Anlagen dabei gem. AAB (LUNG M-V 2016B) jedoch nicht mehr als 500 m voneinander entfernt sein und müssen eine „ähnliche Distanz zu den nächstgelegenen Bäumen, Gehölzen, und Gewässern" aufweisen.

Für geplante WEA mit umgebenden Strukturen bzw. mit einer geringeren Entfernung zu Waldrändern ist eine höhere Fledermausaktivität anzunehmen als für WEA an strukturärmeren Standorten. Daher können im Sinne einer „worst-case-Betrachtung" die Ergebnisse des Höhenmonitorings von WEA, mit einer zu erwarteten höheren Aktivität, übertragen werden (vgl. AAB, LUNG M-V 2016B). Nachstehende Abbildung stellt die Übertragbarkeit des Höhenmonitorings einzelner WEA dar.

Tabelle 1: Übertragbarkeit des Höhenmonitorings mit Entfernungsangabe

Höhenmonitoring (WEA)	Übertragbarkeit (WEA)	Entfernung
WEA 3	WEA 1	492 m
	WEA 2	434 m
	WEA 3	-
WEA 5	-	-
WEA 6	WEA 4	343 m
	WEA 6	-
WEA 7	-	-
WEA 8	-	-
WEA 9	-	-

Da es möglich ist, dass sich die Fledermausaktivität im Laufe der Betriebszeit einer WEA räumlich oder zeitlich verlagert, ist nach der Hälfte des Genehmigung-Zeitraums (spätestens jedoch alle 12 Jahre) eine erneute Erfassung und ggf. Anpassung der Abschaltzeiten nötig (vgl. AAB, LUNG M-V 2016B). Die Erfassungsmethoden sowie die Bewertung hinsichtlich des Kollisionsrisikos ergeben sich aus den Angaben der AAB (LUNG M-V 2016B).

V 07 Anlage temporärer Amphibienschutzzäune

Zum Schutz von potenziell vorkommenden Amphibien sind, bei Baubeginn innerhalb der Aktivitätsphase der Arten (01.03. bis 31.10.), um die Baufelder der geplanten WEA sowie den temporären und dauerhaften Zuwegungen zu ziehen, temporäre Schutzzäune durch eine fachkundige Person zu installieren. Diese Einrichtung ist so zu gestalten, dass Amphibien aus dem Baufeld sowie der Zuwegung hinaus, aber nicht in sie hineinwandern können.

Der Amphibienzaun hat eine Mindesthöhe von 70 cm. Nach Möglichkeit sollte der Schutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit installiert werden. Ist dies nicht möglich, müssen etwaig vorhandene Individuen aus dem räumlich eng begrenzenten Baufeld abgesammelt und in geeignete Lebensräume umgesetzt werden. Zur Optimierung der Auffindwahrscheinlichkeit sind künstliche Verstecke (Metall oder gewelte Dachpappe) an geeigneten Standorten auszulegen. Das Baufeld und die Verstecke sind mindestens 5 Tage vor Beginn der Bauausführung täglich auf Besatz zu kontrollieren.

Die temporären Amphibienschutzzäune haben bis zur Beendigung der Baumaßnahmen zu verbleiben. Sollten Erteilungen von Baubegleitern bei keine Amphibiarten des Anhang IV der FFH-RL im Vorhabenraum nachweisbar sind, kann die o.g. Maßnahme entfallen.

ACEF 01 Schaffung von Bruthabitaten für den Kranich

Die Maßnahme ist noch zu spezifizieren.

ACEF 02 Lebensraumaufwertung für die Feldlerche

Die Maßnahme wird im Rahmen der multifunktionalen Kompensation M2 „Umwandlung von Acker in extensive Mähweise als multifunktionale Kompensation, Zeiberwich 2; Agrarlandschaft" (vgl. PLANUNG KOMPAKT 2024A) auf einer Gesamtfläche von 9.600 m² (0,96 ha) umgesetzt. Bei Anlage der Fläche ist ein Mindestabstand von >120 m zu der geplanten Bauarmreihe am Grabenufer sowie den geplanten Feldgehölzen einzuhalten. Für die Maßnahmenfläche gelten folgende Regelungen:

- Das Walzen und Schleppen ist im Zeitraum vom 01.03. bis zum 15.09. nicht zulässig.
- Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist dauerhaft zu verzichten.
- Gemäht wird mindestens mit einer Schnittlöhe von 10 cm über der Geländekante, bevorzugt mit einem Messerbalken zum Schutz von Kleintieren.
- Treten Jakobs-Kreuzkraut bzw. andere Problemunkräuter verstärkt auf, werden mit der UNB frühere Mahdtermine oder weitere Pflegemaßnahmen vereinbart und durchgeführt.

Die Entwicklungspflege findet durch Ausharguringsmahd im 1. Bis 5. Jahr zweimal jährlich zwischen 15. Juni und 30. Oktober statt. Das Mähgut ist abzuführen. Im Zuge der Unterhaltungspflege finden Beweidung und Mahd jährlich nicht während der Brutzeit (vor dem 15. Juni) statt (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Das Mähgut ist abzuführen.

1.3 Geplante Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

1.3.1 Maßnahme M 1: Entrohrung eines Fließgewässerabschnitts nördlich von Ba- dresch, Zeiberwich 4: Binnengewässer;

In der Gemarkung Badresch, Flur 3 ist anteilig auf den Flurstücken 46 und 36 ist ein verrohrter Fließgewässerabschnitt auf einer Länge von rund 427 Metern nördlich der Ortslage Badresch zu öffnen und ein Fließgewässer von 2 m Breite mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen zu gestalten. Gewässerbegleitend ist ein 5 m breiter, beidseitig verlaufender Krautsaum anzulegen.
Das geplante Gewässer wird zwischen Acker- und Grünland entlanggeführt.
Ab der Böschungsoberkante ist ein beidseitiger Uferrandstreifen von 5 m freizuhalten. Nach dem initialen Umbruch des 5-m-Streifens erfolgt die Herstellung eines Krautsaums durch Selbstbegrünung. Dieser Krautsaum ist ab dem 15. Juli einmal pro Jahr zu mähen. D